



ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

REHA KRANKENTRANSPORT CARGOMASTER

1. Allgemeine Gültigkeit

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten sowohl für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Besteller“). Diese Bedingungen gelten nur wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die Bedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Unseren Bedingungen gelten ausschließlich. Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers (z. B. in den Bestellformularen, Auftragsbestätigungen usw.) gelten nur, falls wir dies schriftlich anerkannt haben.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Schriftform

Mündliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Schriftlichkeit in Sinne dieser Bedingungen schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

3. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote erfolgen stets, soweit sie nicht befristet sind, freibleibend. Aufträge bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Annahme durch uns, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis maßgebend ist.

(2) Bei angenommenen Aufträgen sind die Preise fest, jedoch behalten wir uns bei etwa eintretender Lohn-, Fracht- oder Steuererhöhung sowie bei Preissteigerungen der Unterlieferanten eine entsprechende die Kostensteigerung abbildende Preiserhöhung vor. Kostenvoranschläge für Reparaturarbeiten werden so genau wie möglich aufgestellt, sind aber unverbindlich.

(3) Die Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk, zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger Spesen.

4. Lieferfristen, Verzug

(1) Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich, ihre Überschreitung berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

(2) Nach Überschreiten der angegebenen Lieferfristen kann der Besteller nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachlieferfrist (mindestens zwei Wochen) gesetzt hat.

(3) Sofern wir verbindliche Lieferzeiten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(4) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

(5) Lehnt der Besteller die Erfüllung des Vertrages vor Ablauf der dem Verkäufer zu gewährenden Nachlieferfrist ab, obwohl er hierzu gesetzlich nicht berechtigt ist, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, anstelle der Erfüllung des Vertrages 15 % des Kaufpreises für Verwaltungskosten und Verdienstausfall zu berechnen, sofern der Besteller nicht nachweist, dass uns ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Besteller die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Abrufbestellungen

(1) Bestellungen auf Abruf sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens innerhalb von einem Monat nach Ablauf der vereinbarten Frist abzunehmen, ohne dass es unsererseits einer Abnahmeaufforderung oder einer Mahnung bedarf.

(2) Ist diese Frist abgelaufen, so sind wir jederzeit berechtigt, nach unserer Wahl entweder die Ware in Rechnung zu stellen oder den Auftrag zu streichen.

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

6. Versand

(1) Der Versand erfolgt unfrei ab Werk (Incoterm FCA). Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr, wozu auch die Gefahr einer Beschlagnahme gehört, auf den Auftraggeber oder Besteller über.

(2) Bei Transportschäden muss der Empfänger eine Tatbestandsaufnahme bei der Bundesbahn bzw. dem jeweiligen Transportunternehmer beantragen.

7. Gewährleistung und Mängelrügen

(1) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Bestellers aus gesondert abgegebenen Garantien.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).

(3) Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(4) Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Besteller unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

(7) Auf Verlangen ist uns zuvor die mangelhafte Ware zur Prüfung zu übersenden. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, wird sie von uns verweigert oder liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung weiterer Rechtsbehelfe rechtfertigen, oder ist eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung erfolglos verstrichen, dann ist der Besteller nach den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.



ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

REHA KRANKENTRANSPORT CARGOMASTER

(8) Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).

(9) Ab Lieferung der Ware haften wir für Sach- und Rechtsmängel bis zum Ablauf von einem Jahr bei Rehabilitations- und Transportprodukten, sechs Monate bei Blei-Gel Akkus und ein Jahr bei Reha-Lithium-Ionen Akkus.

(10) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. Ziffer 11 Abs. 1 S. 1 und S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

(11) Ausgenommen von der Sachmängelhaftung sind: natürliche Verschleißteile, gewaltsame Beschädigungen, Schäden infolge übermäßiger Beanspruchung, Schäden infolge unachtsamer Behandlung, unsachgemäße/unzureichende Wartung, unberechtigte bauliche Veränderungen oder nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch der Ware oder Zubehörteile, unsachgemäßes Laden der Akkus sowie Nutzung der Ware über das zulässige Gesamtgewicht/ die maximale Hebeleistung hinaus.

(12) Die Regelung von Ziffer 11 dieser AGB-Bedingungen bleibt unberührt.

8. Zahlungsbedingungen

(1) Falls in unserem Angebot nicht anders lautende Zahlungsbedingungen festgelegt sind, hat Zahlung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum ./ 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in bar rein netto zu erfolgen.

(2) Gerät der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so werden ihm unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

(3) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers.

(4) Ersatzteil-Lieferungen und Reparaturen sind sofort nach Rechnungserhalt netto - ohne jeden Abzug zahlbar.

(5) Lieferungen gegen Nachnahme behalten wir uns ausdrücklich vor.

(6) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen, sofern diese nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Vergütung für Vorführungen und Einweisungen

(1) Für Vorführungen und Einweisungen, die mit uns abgestimmt sind, erhält der Besteller Vergütungen in Form fester Beträge nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Vergütungslisten. Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und daher die Vergütungen umsatzsteuerpflichtig sind, wird dem Besteller, die von ihm an sein Finanzamt zu zahlende Umsatzsteuer zusätzlich vergütet, sobald der Besteller seine Steuernummer und sein zuständiges Finanzamt mitteilt. Jedwede Änderung hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Abrechnung erfolgt durch Erteilung einer Gutschrift, die als Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs bei uns gilt, da in dieser Gutschrift die dem Besteller zustehende Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird.

(3) Der Besteller als Gutschriftsempfänger darf daher für bereits erteilte Gutschriften nicht rückwirkend widersprechen.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an der gelieferten Ware verbleibt uns als Sicherheit für unsere sämtlichen gegenwärtigen und künftigen - auch bedingten oder befristeten - Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung.

(2) Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten.

(3) Der Besteller ist, solange er seine Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Andernfalls ist er verpflichtet, auf Anforderung die Anschriften der Abnehmer und die Höhe der Forderungen mit Rechnungsabschriften mitzuteilen. Der Besteller bevollmächtigt uns ausdrücklich, dem Abnehmer nach unserem Ermessen von der Abtretung Kenntnis zu geben.

(4) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Ansprüche um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers Bestellers verpflichtet, in Höhe des übersteigenden Wertes Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

11. Haftungsbeschränkung

(1) Wir haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Albstadt. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Datenschutz

Wir sind berechtigt, Personaldaten des Bestellers zu verwerten und zu speichern.

14. Produzentenhaftung

Es ist zu beachten, dass bei Sonderanfertigungen verschärfte gesetzliche Bestimmungen gelten.

Änderungen und konstruktive Eingriffe sind nur möglich, wenn sie sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechen und ausdrücklich die schriftliche Freigabe der Geschäftsleitung von AAT Alber Antriebstechnik GmbH eingeholt worden ist.

15. Allgemeines

Sind aus irgendeinem Grunde einzelne Bestimmungen der vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder unverbindlich, so wird die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.



ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

REHA KRANKENTRANSPORT CARGOMASTER

16. No-Russia Klausel

(1) Der Einführer/Käufer verkauft, exportiert oder reexportiert weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen.

(2) Der Einführer/Käufer bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(3) Der Importeur/Käufer richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.

(4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Abkommens dar, und der AAT Alber Antriebstechnik GmbH ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) Beendigung dieses Abkommens; und

(ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 4% des Gesamtwerts dieses Abkommens oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

(5) Der Importeur/Käufer unterrichtet den AAT Alber Antriebstechnik GmbH unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3), einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Importeur/Käufer stellt dem AAT Alber Antriebstechnik GmbH innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung solcher Informationen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) zur Verfügung.

17. No-Belarus Klausel

(1) Der Einführer/Käufer verkauft, exportiert oder reexportiert weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen.

(2) Der Einführer/Käufer bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(3) Der Importeur/Käufer richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.

(4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Abkommens dar, und der AAT Alber Antriebstechnik GmbH ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) Beendigung dieses Abkommens; und

(ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 4% des Gesamtwerts dieses Abkommens oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

(5) Der Importeur/Käufer unterrichtet den AAT Alber Antriebstechnik GmbH unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3), einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Importeur/Käufer stellt dem AAT Alber Antriebstechnik GmbH innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung solcher Informationen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) zur Verfügung.